

Rundschreiben Nr. 10/2011

05. Dezember 2011
Knapp Manfred
Maurer Gabriel

Absetzbarkeit von Geschenken an Kunden, Geschäftsfreunde, Mitarbeiter und Firmenfeiern

In der Weihnachtszeit tätigen viele Unternehmen **Geschenke** an **Kunden**, **Geschäftsfreunde** und **Mitarbeiter**, zudem werden vermehrt **Firmenfeiern** veranstaltet. Nachfolgend möchten wir Ihnen die steuerlichen Bestimmungen der oben genannten Tätigkeiten aufzeigen.

1. Geschenke an Kunden und Geschäftsfreunde

Bei der unentgeltlichen Abtretung von Geschenken gibt es aus steuerrechtlicher Sicht folgendes zu beachten:

- Geschenke aus eigener Handels-oder Produktionsware und Fremdware
- Geschenke mit Stückwerten bis zu 25,82 Euro, zwischen 25,82 und 50,00 Euro und über 50,00 Euro

Bei dem Begriff „**Stückwert**“ gilt es zu beachten, dass Geschenkpäckungen und Geschenkkörbe immer als **Einheit zu betrachten** sind.

In Bezug auf die steuerliche Absetzbarkeit im Bereich der Einkommenssteuern muss die **betriebliche Zugehörigkeit** gegeben sein (Nutzen für das Unternehmen) und folglich der Empfänger nachgewiesen werden.

In Bezug auf **Kunden**, **potentielle Kunden**, **Lieferanten**, **Geschäftsfreunden** und **Vertretern öffentlicher Behörden** (um dies auch nachweisen zu können, sollte man etwaige Unterlagen aufbewahren) ist die betriebliche Zugehörigkeit **sicherlich gegeben**. Hingegen bei Geschenken an **Gesellschafter** oder **Familienangehörigen** ist die betriebliche Zugehörigkeit sicherlich **nicht gegeben**.

2. Geschenke an die Mitarbeiter

Geschenke und andere Zuwendungen an die Mitarbeiter sind in Bezug auf die Einkommenssteuern voll abzugsfähig, vorausgesetzt die betriebliche Zugehörigkeit ist gegeben und der Empfänger kann nachgewiesen werden.

Allerdings gibt es zu beachten, dass diese Zuwendungen **unentgeltlich** sein müssen und die Obergrenze **von 258,23 Euro nicht überschritten** werden darf. Sollte der Betrag diese

Obergrenze überschreiten oder in Geldwerten geleistet worden sein, gelten diese Geschenke **nicht** mehr als „steuerfreie Sachentlohnung“, sondern sind **voll steuer- und sozialabgabenpflichtig** für den Bezieher.

Hingegen die **Mehrwertsteuer** für den Erwerb von Geschenken **ist nicht abzugsfähig**.

3. Firmenfeiern- und essen

Die Mehrwertsteuer für gastgewerbliche Leistungen, also für **Firmenfeiern- und essen**, ist **voll abzugsfähig**, wenn sich der Unternehmer eine **Rechnung** (Steuerquittung „ricevuta fiscale“ genügt nicht) ausstellen lässt.

In Bezug auf die Einkommenssteuern gelten diese Kosten als gemeinnützige Personalkosten und sind steuerlich bis **zu 0,5%** der gesamten Personalkosten absetzbar.

4. Sonderbestimmungen für Freiberufler

In Bezug auf die Mehrwertsteuer gelten für Freiberufler und Unternehmer dieselben Bestimmungen, die Mehrwertsteuer für Geschenke **bis 25,82 Euro** ist **voll abzugsfähig** und für Geschenke **über 25,82** ist **nicht abzugsfähig**.

Hingegen bei der Einkommenssteuer gibt es für den Freiberufler eine allgemeine Höchstgrenze für die Absetzbarkeit der Repräsentationsausgaben (zu denen zählen die Geschenke) von **1%** der kassierten Honorare. (auch hier muss die Zugehörigkeit zu freiberuflichen Tätigkeit nachgewiesen werden)

Die „effektiven Kosten“ der Geschenke

Aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Absetzbarkeit von Geschenken können sich steuerliche Zusatzkosten ergeben, die manchmal vernachlässigt werden.

Beispiel 1 (Geschenke mit Einheitswert von bis zu 25,82 Euro)

Einheitswert	10,00
MwSt. (21%)	0,00 (MwSt. voll abzugsfähig)
Direkte Steuern	0,00 (für IRPEF, IRES- und IRAP-Berechnung voll absetzbar)
Effektive Kosten	10,00

Beispiel 2 (Geschenke mit einem Einheitswert zwischen 25,82 und 50,00 Euro)

Einheitswert	30,00
+MwSt. (21%)	6,30 (MwSt. nicht abzugsfähig)
Direkte Steuern	0,00 (für IRPEF, IRES- und IRAP-Berechnung voll absetzbar)
Effektive Kosten	36,30

Beispiel 3 (Geschenke mit Einheitswert über 50,00 Euro)

Einheitswert	60,00
+MwSt. (21%)	12,60 (MwSt. nicht abzugsfähig)
Direkte Steuern	18,29 (z. B. 27,5% IRES, 2,98% IRAP auf Einheitswert)
Effektive Kosten	90,89

Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung der Geschenke

1. Unternehmen: Geschenke an Kunden und Geschäftspartner

Art des Geschenks	Stückwert (in Euro)	Einkommenssteuern	IRAP	Mehrwertsteuer		Was ist zu tun
				Abzugsfähigkeit beim Einkauf	unentgeltliche Abtretung	
Fremdware (nicht eigene Handels- oder Produktionsware)	bis zu 25,82 (ohne MwSt.)	absetzbare Werbekosten	absetzbar (8) nicht absetzbar (9)	abzugsfähig (1)	nicht steuerbar (2)	Die betriebliche Zugehörigkeit nachweisem mit: Lieferschein, Sammellieferschein, Verteilerliste oder Register der Geschenke
	bis zu 50,00 (inkl. MwSt.)			nicht abzugsfähig		
	mehr als 50,00 (inkl. MwSt.)	Repräsentation (4)				
Eigene Handels- oder Produktionsware	bis zu 25,82 (ohne MwSt.)	Absetzbare Werbekosten	absetzbar (8) nicht absetzbar (9)	abzugsfähig	steuerbar (die MwSt. muss abgeführt werden)	1) Mit Abwälzung der MwSt: Lieferschein + Rechnung ausstellen 2) Ohne Abwälzung der MwSt: (3) Lieferschein + Eigenrechnung stellen
	bis zu 50,00 (inkl. MwSt.)	Repräsentation (4)				
	mehr als 50,00 (inkl. MwSt.)					

2. Freiberufler: Geschenke an Kunden und Geschäftspartner

Art des Geschenks	Stückwert (in Euro)	Einkommenssteuern	IRAP	Mehrwertsteuer		Was ist zu tun
				Abzugsfähigkeit beim Einkauf	unentgeltliche Abtretung	
Fremdware	bis zu 25,82 (ohne MwSt.)	absetzbare Repräsentationskosten, mit Obergrenze von 1% der kass. Honorare	wie Einkommenssteuern	abzugsfähig (1)	nicht steuerbar (2)	Die betriebliche Zugehörigkeit nachweisem mit: Lieferschein, Sammellieferschein, Verteilerliste oder Register der Geschenke
	bis zu 50,00 (inkl. MwSt.)			nicht abzugsfähig		
	mehr als 50,00 (inkl. MwSt.)					

3. Geschenke an die Mitarbeiter (Arbeitnehmer) und Firmenessen

Art des Geschenks	Stückwert (in Euro)	Einkommenssteuern	IRAP	Mehrwertsteuer		Was ist zu tun
				Abzugsfähigkeit beim Einkauf	unentgeltliche Abtretung	
Fremdware	unabhängig vom Stückwert (5)	absetzbare Personalkosten (5)	nicht absetzbar (Personalkosten)	nicht abzugsfähig	nicht steuerbar	Verteilerliste oder Register der Geschenke führen, bzw Lieferschein mit der Begründung "Geschenk" ausstellen
Gutschein für Fremdware (6)	unabhängig vom Stückwert (5)	absetzbare Personalkosten (5)	nicht absetzbar (Personalkosten)	nicht abzugsfähig	nicht steuerbar	Verteilerliste oder Register der Geschenke führen
Handels- oder Produktionsware	unabhängig vom Stückwert (5)	absetzbare Kosten	nicht absetzbar (Personalkosten)	abzugsfähig	steuerbar (MwSt. abführen)	Eigenrechnung oder Rechnung an die Mitarbeiter ausstellen
Geldzuwendung (7)	unabhängig vom Betrag	absetzbare Personalkosten (7)	nicht absetzbar (Personalkosten)	nicht abzugsfähig	nicht steuerbar	"Geldzuwendung" auf dem Lohnstreifen ausweisen
Firmenessen und Feiern	unabhängig vom Betrag	teilweise absetzbar (10)	absetzbar (8) nicht absetzbar (9)	abzugsfähig	–	–

- 1) Art. 19-bis 1 Buchstabe MwStG: Der MwSt – Abzug gilt auch für Getränke und Lebensmittel bis zu höchstens 25,82 Euro (Stückwert) Geschenkpackungen und Geschenkkörbe sind als Einheit zu betrachten
- 2) Außerhalb Anwendungsbereich der MwSt gemäß Art. 2 Abs. 2 Ziffer 4 MwStG: für die „unentgeltliche Abtretung“ muss keine MwSt. abgeführt werden
- 3) Die MwSt auf die steuerbaren Geschenke, die nicht dem Abnehmer weiter belastet wird, hinsichtlich Einkommenssteuern als nicht abzugsfähiger Aufwand
- 4) Repräsentationsausgaben sind im Rahmen der folgenden Umsatzschwellen (Umsatz aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit) steuerlich absetzbar:
 - 1,3% bei Umsätzen bis zu 10 Mio. Euro
 - 0,5% bei Umsätzen von 10 bis 50 Mio Euro
 - 0,1% bei Umsätzen über 50 Mio Euro
- 5) Falls die Zuwendungen je Arbeitnehmer den Betrag von 258,23 Euro (pro Jahr) übersteigen, unterliegt der gesamte Betrag der Lohnsteuer und den Sozialabgaben
- 6) Gutscheine gelten in steuerlicher Hinsicht als Sachentlohnung, deshalb gelten die gleiche Bestimmungen wie für die Fremdware
- 7) Geldzuwendungen unterliegen beim Mitarbeiter immer der Lohnsteuer und den Sozialabgaben und müssen über den Lohnstreifen abgerechnet werden
- 8) Absetzbar bei Anwendung Art. 5, Dlgs 446/1997 (Bilanzmethode, bei Option mit Abrechnung G u V)
- 9) Nicht absetzbar bei Anwendung Art. 5-bis Dlgs 446/1997 (steuerliche Methode, laut Daten der Steuererklärung)
- 10) Als gemeinnützige Personalkosten bis zu 0,5 Prozent der gesamten Personalkosten absetzbar (Art. 100 Abs. 1 DPR 917/86)